



## Geschäftsanweisung für die Obleute des Vereins

Version:	1.01
Datum:	12.03.2014
Prozessinhaber:	Vorstand

### Präambel:

Die Obleute der Anlagen stellen das Bindeglied zwischen den Pächtern und dem Vorstand in den einzelnen Anlagen dar. Ihre Aufgabe ist es, die geltenden Gesetze, Vorschriften und Beschlüsse in den Anlagen umzusetzen. Dabei sollen sie stets mit Augenmaß urteilen und auf die Gleichbehandlung der Mitglieder achten.

1. Die Obleute werden auf der ersten Koppelversammlung des Jahres für 3 Jahre (Satzung §9,1 und §7,3 und 10) in den jeweiligen Anlagen mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder gewählt. Die Termine für die Koppelversammlung stimmt der Obmann mit dem Vorstand ab.
2. Die Anweisungen der Obleute sind für die Pächter der jeweiligen Anlage bindend.
3. Die Obleute legen in Absprache mit dem Vorstand die Termine und Arbeiten für die Gemeinschaftsarbeit fest.
4. Die Obleute führen über die geleistete und nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit genau Buch und lassen sich von den Pächtern die dokumentierte Gemeinschaftsarbeit gegenzeichnen. Diese Liste wird spätestens am 01.11. des Jahres an den Vorstand übergeben und ist für den Vorstand verbindlich. Der Obmann ist nach Absprache mit dem Vorstand für die Vergabe von Dauerarbeit zuständig.
5. Die Obleute berichten dem Vorstand regelmäßig über den Zustand und Mängel der Anlage, sowie über benötigte Mittel.
6. Die Obleute erhalten, nach Anzahl der betreuten Parzellen, eine Aufwandsentschädigung pro Jahr. Die Aufwandsentschädigung beträgt €2,- pro Parzelle der Anlage pro Kalenderjahr.
7. Die Obleute kontrollieren und dokumentieren, nach Anstellen des Wassers, wöchentlich den Zählerstand der Hauptuhr der Anlage. Bei Auffälligkeiten unterrichten sie umgehend den Vorstand.
8. Die Obleute dokumentieren den Wasserverbrauch der Pächter. Dazu geben die Pächter sofort nach Anstellen des Wassers und sofort nach Abstellen des Wassers den Zählerstand und die Zählernummer beim Obmann an. Diese Liste wird spätestens am 01.11. des Jahres an den Vorstand übergeben und ist für den Vorstand verbindlich
9. Bei einem Pächterwechsel oder bei Pachtinteressierten stellen die Obleute den Kontakt zwischen Pächter und Neumitglied her. Bei einer gemeinsamen Begehung stellen die Obleute den Zustand des Gartens fest. Das vollständig ausgefüllte Dokument wird dem Vorstand als Antrag durch den Alt- und Neupächter vorgelegt. Es ist darauf zu achten, dass der Garten bei einem Pächterwechsel der gültigen Gartenordnung und Satzung entspricht oder dieser Zustand in zeitnaher Terminbindung hergestellt wird.
10. Alle wichtigen Informationen des Vorstandes, Termine und Informationen der Anlage, sowie eine aktuelle Liste der freien Parzellen hängen die Obleute in den Schaukästen der Anlagen aus.
11. Die Obleute dürfen keine Bargelder aus dem Vereinsbetrieb einnehmen.